

RS Vwgh 2022/2/22 Ra 2022/11/0032

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69

AVG §69 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwG VG 2014 §32

Rechtssatz

Eine Stattgebung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens hätte aus dem Grunde des § 69 Abs. 1 AVG vorausgesetzt, dass das wiederaufzunehmende Verfahren "durch Bescheid abgeschlossen" wurde, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zulässig war. Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall nicht zu: Der Revisionswerber hatte nämlich in dem wiederaufzunehmenden Verfahren gegen den Bescheid der belannten Behörde eine Beschwerde erhoben, über welche das VwG mit Erkenntnis in der Sache entschieden hat. Auf das durch Erkenntnis des VwG abgeschlossene Verfahren waren die §§ 69 f. AVG somit nicht anwendbar; die Wiederaufnahme wäre ausschließlich mit einem - hier von dem anwaltlich vertretenen Revisionswerber nicht gestellten - Antrag gemäß § 32 VwG VG 2014 anzustreben gewesen. Ein von einem Rechtsverteiler ausdrücklich auf § 69 AVG gestützter Antrag auf Wiederaufnahme erweist sich in einem solchen Fall als unzulässig (vgl. zu einer identen Fallkonstellation VwGH 28.2.2019, Ra 2019/12/0010, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022110032.L01

Im RIS seit

21.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at